



Amtsblatt für die Stadt Wildau

30. Jahrgang | Ausgabe Nr. 4 | September 2021

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 • Beschlüsse Hauptausschuss vom 07.09.2021
- Seite 3 • Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2021

- Seite 5 • Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

- Seite 7 • Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

- Seite 10 • Anmeldung der Schulanfänger 2021/22 in der Grundschule Wildau
 - Terminübersicht

- Seite 11 • Führerscheinumtausch
 - Einwohnerstatistik

- Seite 12 • Fundbüro
 - Impressum

Öffentlicher Teil:

H-067/2021

Beschluss zur Aufnahme eines Kredites

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Die Kreditaufnahme in Höhe von 5.000.000 €.

H-072/2021

Auftrag von Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen

3. BA Waldsiedlung, LOS 01 - Reparatur Gehwege

Birkenallee; LOS 02 - Ausbau- Instandsetzung Stichwege

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe von Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen

3. BA Waldsiedlung

Los 1- Reparatur Gehwege Birkenallee - an den Bieter (Nr.2 der Vergabe) über einen Auftragswert von 148.341,03 € und Los 2- Ausbau- Instandsetzung Stichwege - an den Bieter (Nr.1 der Vergabe) über einen Auftragswert von 89.485,30 € durch die Bürgermeisterin wird zugestimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 22.09.2021

Angela Homuth

Bürgermeisterin

Öffentlicher Teil:

S-081/2021

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2021 und die Rücknahme des Beschlusses S-059/2021.

F-069/2021

Erstellung einer Vergaberichtlinie für Wohnbauland im Rahmen des Einheimischenmodells

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine rechtssichere Vergaberichtlinie nebst Bewerbungsformular für Wohnbauland im Rahmen des Einheimischenmodells für die Stadt Wildau zu erstellen. Die Vergaberichtlinie soll für den Verkauf von kommunalen Grundstücken und die Vergabe von kommunalen Grundstücken im Rahmen von Erbbaupacht Anwendung finden. Ebenfalls zu prüfen ist die Anwendbarkeit der Vergaberichtlinie für Grundstücke, die sich im Eigentum der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH befinden.

Folgende Kriterien sollen insbesondere in der Richtlinie Berücksichtigung finden:

- Vermögens- und Einkommensobergrenzen, sodass auch einkommensschwächere ortsansässige Bürger Zugang haben,
- Anzahl der Kinder,
- Dauer des Hauptwohnsitzes im Stadtgebiet,
- Arbeitsort im Stadtgebiet,
- Pflegebedürftig/behinderte Person,
- Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr,
- sonstiges Ehrenamt in einem ortsansässigen Verein, Hilfsorganisationen oder ähnliches.

Die Kriterien sind einem Punktesystem zu ordnen. Die Richtlinie soll Regelungen zum Bewerbungs- und Vergabeverfahren enthalten sowie eine Bauverpflichtung regeln.

F-070/2021

Ventilatorgestützte Fensterlüftungssysteme für kommunale Kitas und Schulen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Bürgermeisterin wird vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nach positiver Klärung bautechnischer, brandschutztechnischer und versicherungstechnischer Fragen beauftragt, die Installation ventilatorgestützter Fensterlüftungssysteme (MPIC-FLS) in kommunalen Kitas und Schulen kurzfristig zu beauftragen und durchführen zu lassen.

F-078/2021

Berufung eines sachkundigen Einwohners

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Enno von Essen wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger

Einwohner in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften berufen.

F-079/2021

Berufung eines sachkundigen Einwohners

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Enno von Essen wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft berufen.

F-080/2021

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Felix Navratil wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft berufen.

F-083/2021

Abberufung zweier sachkundiger Einwohner

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Ausschuss für Bau und Planung:

Herr Bernd Struck wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner abberufen.

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften:

Frau Kirsten Stegemann wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin abberufen.

F-084/2021

Neubesetzung in den Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Der Ausschuss wird mit sofortiger Wirkung durch Herrn Frank Nerlich und Herrn Frank Vulpius vertreten. Die Vertretung erfolgt durch jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

Ausschuss für Bau und Planung

Der Ausschuss wird mit sofortiger Wirkung durch Herrn Frank Nerlich und Herrn Frank Vulpius vertreten. Die Vertretung erfolgt durch jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

S-063/2021

4. Änderung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)"

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der 4. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wil-

dau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

S-068/2021

Grundstückstauschvertrag zwischen der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Den Abschluss eines Grundstückstauschvertrages für die in der Anlage markierten Flächen Nr. 1 und Nr. 2.

Diese Flächen umfassen jeweils eine Teilfläche des Flurstückes 90/5 der Flur 11 (Eigentümerin: Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH) und des Flurstückes 958 der Flur 3 (Eigentümerin: Stadt Wildau). Die Flächen sind noch unvermessen und rd. 2.000 m² (WiWO) bzw. 4.000 m² (Stadt) groß.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den nötigen entsprechenden Grundstückstauschvertrag zu schließen.
3. Der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu fassen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 22.09.2021

Angela Homuth
Bürgermeisterin

**Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom 21.09.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.538.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	25.038.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	430.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	130.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.310.200 EUR
Auszahlungen auf	29.645.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.419.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.319.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.891.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.306.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.019.600 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000,00 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Wildau, den 21.09.2021
im Original unterzeichnet

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Der Erlass der Haushaltssatzung 2021 erfolgte nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (S-081/2021) vom 21.09.2021. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmeri, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

und Mitarbeiter des Rathauses sind dann aber weiterhin telefonisch und per Mail erreichbar. Es würde daher weiterhin die Möglichkeit bestehen, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Mitarbeiterin der Finanzverwaltung Frau Pfeiffer (03375 / 5054-82) die Haushaltssatzung 2021 persönlich im Rathaus einzusehen.

Wildau, den 21.09.2021
im Original unterzeichnet

Hinweis: Die Sprechzeiten im Rathaus können jederzeit wegen der Coronavirus-Pandemie eingestellt werden. Die Mitarbeiterinnen

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Abstimmungsbehörde: **Stadtverwaltung Wildau**

Stadt: **Wildau**

Stimmkreis: **26**

Bekanntmachung **über die Durchführung eines Volksbegehrens** **„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge** **für ‚Sandpisten‘“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Stadt ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren

ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nr. 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragsstellen (Nummer 2 und 3) bis Freitag, den 08. April 2022, 12:00 Uhr unterstützt werden:

Rathaus Wildau,

K.-Marx-Str.36, 15745 Wildau
Erdgeschoss Zimmer 26, 28, 39, 41,
Anmeldung Rathaus 1*

Mo	08.45 – 12.00 u. 13.00 – 15.30 Uhr
Di	08.45 – 12.00 u. 13.45 – 18.00 Uhr
Mi	08.45 – 12.00 u. 13.00 – 15.30 Uhr
Do	08.45 – 12.00 u. 13.45 – 17.00 Uhr
Fr	08.45 – 12.00 Uhr

** Diese Eintragsstelle ist nur dann besetzt, wenn durch die jeweils aktuelle Umgangsverordnung bzw. Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg im Rahmen der Corona-Pandemie die Steuerung des Zugangs im Rathaus erfolgen muss.*

Stadtbibliothek

Friedrich-Engels-Straße 78
15745 Wildau

Di 10.00 – 18.00 Uhr

Mi 10.00 – 16.00 Uhr

Do 10.00 – 18.00 Uhr

Fr 10.00 – 16.00 Uhr

Nicht in der Zeit vom
27. 12. – 30. 12. 2021

Familientreff „Kleeblatt“

Fichtestraße 105,
15745 Wildau

Mo – Fr. 12.00 – 15.30 Uhr

Nicht in der Zeit vom
25. 10. – 29. 10. 2021 und
22. 12. – 30. 12. 2021

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine ent-

sprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen. Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu

erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßengeleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Wildau, den 22.09.2021

Die Abstimmungsbehörde

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin

Anmeldung der Schulanfänger 2021/22 in der Grundschule Wildau

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben.

Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2022/23 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2022 vollenden.

Durch die Grundschule Wildau werden an die Personensorgeberechtigten im November 2021 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Mittwoch,	01.12.2021, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag,	02.12.2021, 14.00 bis 17.00 Uhr
Montag,	06.12.2021, 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag,	07.12.2021, 14.00 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung

3. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs

4. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/23 endet am 28.02.2022.

Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die

Grundschule Wildau

Fichtestraße 90

15745 Wildau

Telefon: 03375/468090

E-Mail: grundschule.wildau@ewetel.net

Simone Hein

Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

Terminübersicht

für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum Oktober bis November 2021

Fachausschüsse

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

25.10.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

26.10.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

01.11.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Ausschuss für Bau und Planung

02.11.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

08.11.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Hauptausschuss

09.11.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

16.11.2021 — 18.30 Uhr — Volkshaus

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Bürgerinformationssystem auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Führerschein-Umtausch für die Jahrgänge 1953-1958

Die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald weist auf den rechtzeitigen Pflichtumtausch von Führerscheindokumenten hin. Es handelt sich um einen gestaffelten Pflichtumtausch dieser Dokumente. **In der ersten Stufe müssen Papier-Führerscheine, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind, bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden.** Das betrifft zunächst die Autofahrer der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958. In der Fahrerlaubnisbehörde können aufgrund der coronabedingten Einschränkungen sowie der geringen Terminkapazitäten an den Sprechtagen auch nur Termine für diesen Pflichtumtausch entgegengenommen werden. Die entsprechende Terminanfrage ist unter Angabe des vollständigen Namens, aktuellen Wohnortes und Geburtsdatum an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

strassenverkehrsamt@dahme-spreewald.de.

Der Führerscheinumtausch kostet ca. 30 €. Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- Personalausweis (oder Pass mit Meldebescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist)
- alter Führerschein (ggf. alte Nachweiskarte VK30)
- aktuelles Lichtbild gem. Passverordnung (biometrisch)

Umtauschanträge können auch in vereinzelt Einwohnermeldeämtern gestellt werden. Hier sollten Sie zusätzlich zu den o.g. vorzulegenden Unterlagen noch jeweils eine Kopie des Personalausweises sowie des alten Führerscheins für den Umtauschantrag abgeben.

Wenn Sie den Führerscheintausch bei der Stadt Wildau vornehmen möchten, buchen Sie bitte einen Termin unter www.wildau.de Einwohnermeldeamt.

i.A. F. Zickerow
Einwohnermeldeamt

Einwohnerstatistik

**Einwohnerstand zum 31.05.2021 = 10.745,
davon 103 Bewohner GU**

Zuzüge	46
Wegzüge	38
Geburten	10
Sterbefälle	9

**Einwohnerstand zum 30.06.2021 = 10.754,
davon 105 Bewohner GU**

Zuzüge	80
Wegzüge	35
Geburten	10
Sterbefälle	13

**Einwohnerstand zum 31.07.2021 = 10.796,
davon 101 Bewohner GU**

Zuzüge	64
Wegzüge	56
Geburten	11
Sterbefälle	16

**Einwohnerendstand zum 31.08.2021 = 10.799,
davon 104 Bewohner GU**

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge,
Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 21. 09. 2021

i. A. K.Schmidt
Einwohnermeldeamt

lfd. Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	AirPod	29.08.2021	01.03.2022
2.	Rennrad und roter Fahrradhelm	15.09.2021	16.04.2022
3.	Schlüsselbund mit 3x Schlüssel und Wagenchip	21.05.2021	22.11.2021
4.	Schlüsselbund mit Autoschlüssel Audi und Schlüssel mit mehreren Anhängern	14.03.2021	20.10.2021
5.	Laptop Siemens	14.04.2021	15.12.2021
6.	diverse Kleidungsstücke: Handschuhe (grau), Jacke (schwarz), Mützen, Brillen, Plüschtier (Winnie Pooh), Plüschtier blau	14.06.2021	15.12.2021
7.	Handy Samsung A50	24.05.2021	25.11.2021

Hinweis: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

i.A. Kube
Ordnungsamt



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau,
Angela Homuth, Bürgermeisterin

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau,
Telefon: 03375 / 5054 10,
Telefax: 03375 / 5054 71
E-Mail: stadt@wildau.de,
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage: 6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling,
Tel. 03 37 62 / 92 92 0

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.